

Artenschutzfachbeitrag

Potenzialbasis

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL
und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes
gemäß § 23 NatSchAG M-V

Vorhaben

„Errichtung eines Feuerwehrgerätehaus Strelitz-Alt“

**Bauort: Gemeinde Neustrelitz, Residenzstadt, Flurstück 158/2, 159/2, 160/2 in der Flur
41, Gemarkung Neustrelitz**

Auftraggeber: Residenzstadt Neustrelitz
Vergabestelle
Markt 1
17235 Neustrelitz

Auftragnehmer: GRÜNSPEKTRUM ® – Landschaftsökologie
Bergstraße 26
17033 Neubrandenburg

Gesamtbearbeitung: B. Sc. Charlotte Schäfer
B. Sc. Sebastian Koll

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Methodisches Vorgehen	8
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	9
2.1	Gebietsbeschreibung	9
2.2	Beschreibung des Vorhabens	13
2.2.1	Flächenbeanspruchung während der Bau- und Anlagen-/Betriebsphase	13
2.3	Wirkprognosen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind und Abgrenzung des Wirkbereichs	14
3	Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände.....	15
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
3.1.1	Fledermäuse	16
3.1.2	Amphibien.....	21
3.1.3	Reptilien.....	23
3.1.4	Käfer	28
3.1.5	Falter	30
3.1.6	Libellen	31
3.1.7	Fische	31
3.1.8	Mollusken (Weichtiere).....	32
3.1.9	Meeressäuger	32
3.1.10	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	33
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	34
3.1.11	Brutvögel	39

3.2.2 Durchzügler und Nahrungsgäste	41
3.2.3 Großvogelarten	41
3.2.4 Zug- und Rastvögel.....	41
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	42
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung.....	42
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	42
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ..	43
5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes.....	43
5.2 Alternativprüfung.....	43
5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen).....	43
5.1.1 FCS-Maßnahme	43
6 Zusammenfassung	44
7 Quellenverzeichnis	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht und Vorhabenstandort in Neustrelitz	6
Abbildung 2: Blick auf die Fläche des geplanten Baufeldes von dem nord-westlich gelegenen Kreisverkehr	10
Abbildung 3: Blick von Süd-Osten auf das südlich angrenzende Siedlungsgehölz und den Wirtschaftsweg (linker Bildrand: Grenze Friedhof Strelitz-Alt).....	11
Abbildung 4: Blick von Süden auf Siedlungsgebüsch (liegt zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs).	11
Abbildung 5: Südlich an Geltungsbereich angrenzende Staudenflur und Siedlungsgehölz...12	12
Abbildung 6: Blick Richtung Süden auf Carl-Meier-Straße und Vorhabenfläche (links).....12	12
Abbildung 7: Übersicht über erfasste Strukturen, welche potenziell ein (Teil-)Habitat für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie darstellen, innerhalb eines 100 m Radius um das geplante Baufeld.....15	15

Abbildung 8: Grob beschaffene Rinde mit potenzieller Quatierseignung innerhalb des Baufeldes	18
Abbildung 9: Baumspalten- und risse, potenzielle Quatierseignung	19
Abbildung 10: potenzielles Laichgewässer 100 m westlich an geplantes Baufeld angrenzend	21
Abbildung 11: Potenzielles Reptilienhabitat Nr. 1, ca. 80 m süd-östlich vom Vorhabenstandort entfernt.....	24
Abbildung 12: Potenzielles Reptilienhabitat Nr. 2, ca. 60 m westlich vom Vorhabenstandort entfernt.....	25
Abbildung 13: Übersicht über erfasste Strukturen, welche potenziell ein (Teil-)Habitat für Reptilien darstellen, innerhalb eines 100 m Radius um das geplante Baufeld	27
Abbildung 14: Mulm an einem liegenden Totholzbestand (Schlehe) innerhalb des Baufeldes	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	16
Tabelle 2: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	22
Tabelle 3: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	26
Tabelle 4: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	28
Tabelle 5: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	30
Tabelle 6: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	31
Tabelle 7: Relevanzprüfung Fische – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	31
Tabelle 8: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	32
Tabelle 9: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	32
Tabelle 10: Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und ihre Standorte	33

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzfachbeitrag
BArtSchV	Schutz nach Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen / Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
GLRP VP	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)
uNB	Untere Naturschutzbehörde

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses durch die Stadt Neustrelitz geplant. Der geplante Bauort liegt in der Carl-Meier-Straße in 17235 Neustrelitz. Die Baufläche liegt auf den Flurstücken 158/2, 159/2 und 160/2 der Flur 41 in der Gemarkung Neustrelitz.

Zum Vorhaben wird die Erbringung des hier vorliegenden Artenschutzfachbeitrags (AFB) zur Genehmigungsplanung gefordert. Der AFB wurde auf Potenzialbasis erstellt. Es wurde im Vorfeld der Erarbeitung des AFB eine Geländebegehung durchgeführt. Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen wurde abgeschätzt, welche Artengruppen potenziell im und um das Vorhabenbereich vorkommen können (Potenzialanalyse). Für diese potenziell vorkommenden Arten ist von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung). Nur sie werden im Folgenden detailliert behandelt.



Abbildung 1: Übersicht und Vorhabenstandort in Neustrelitz

Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bestehen für geschützte Arten grundsätzlich folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle im Land M-V vorkommenden Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL.

1.2 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde in verkürzter Form, anlehnd an den Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (BÜRO FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Hinsichtlich der potenziell vorkommenden geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgte im Monat November (01.11.2023) durch das Planungsbüro Grünspektrum eine Begehung des Vorhabenstandortes sowie dem Umkreis von 100 m um den Vorhabenstandort. Im Zuge der Begehung wurden die allgemeinen Habitatstrukturen der faunistischen Artengruppen sowie der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten am Planstandort erfasst (Habitatpotenzialanalyse). Die Flächen, welche westlich der Carl-Meier-Straße liegen, wurden hierbei nicht genauer begutachtet, da durch die bereits bestehende Bebauung sowie der Straße selbst, erhebliche Störungen vorhanden sind. Eine signifikante Erhöhung von Störungseinflüssen durch das geplante Vorhaben sind für diese Bereiche nicht zu erwarten.

Die Auswertung der artspezifischen Habitat-Anforderung wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystems M-V (LINFOS) (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Im Folgenden werden nur Amphibien, Brutvögel und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommen können (vgl. Relevanzprüfung nach FROELICH & SPORBECK 2010), bzw. durch die erfolgte Begehung (Habitatpotenzialanalyse) in Form von Zufallsbeobachtungen nachgewiesen werden konnten.

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt sind. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Folgend werden der Planstandort vorgestellt (Gebietsbeschreibung), das Vorhaben in seinen Merkmalen beschrieben und die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt. Zudem erfolgt eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bzw. Wirkungsbereiches.

2.1 Gebietsbeschreibung

Der Vorhabenstandort befindet sich zwischen dem Siedlungsbereich des Stadtteils „Strelitz-Alt“ und der Bundesstraße 96. Das geplante Baufeld befindet sich an der Carl-Meier-Straße und wird nördlich von einer Zu- und Abfahrt der Bundesstraße 96 begrenzt. Westlich, auf der gegenüberliegenden Seite der Carl-Meier-Straße befindet sich ein Supermarkt mit Parkplatz sowie Wohnbebauung und eine Grünanlage mit Standgewässer. Südlich befindet sich ein informell genutzter Parkplatz und Wirtschaftsweg mit wassergebundener Decke. Wiederrum südlich des Wirtschaftsweges befindet sich der Friedhof „Strelitz-Alt“. Ein strukturreicher Friedhof mit altem Baumbestand sowie einer Siedlungshecke aus heimischen Baumarten als Abgrenzung zum informell genutzten Parkplatz (Abb. 3). Östlich der Vorhabenfläche auf einer Anhöhe befindet sich Siedlungsgehölz sowie die Bundesstraße 96. Das Umfeld des Vorhabenstandortes unterliegt somit einer deutlichen anthropogenen Beeinflussung.

Nationale als auch internationale Schutzgebiete sind im Wirkbereich (100 m) des Bauvorhabens nicht zu verzeichnen. Innerhalb des Wirkbereichs von 100 m befinden sich nach §20 NatSchAG M-V geschützte Biotope (Gehölzbiotop, Gewässerbiotop und Trockenbiotop). Auf dem Geltungsbereich selbst befindet sich ein Gehölzbiotop. Dem GLRP VP (2009) sind für den Wirkraum keine planungsrelevanten Entwicklungsziele oder Vorkommen zu entnehmen (Internetabfrage Kartenportal Umwelt M-V, Stand 02.11.2023).

Kurze Beschreibung der auf dem geplanten Baufeld liegenden sowie direkt angrenzenden Biotope:

Im Zuge der Habitatpotenzialanalyse fand eine einmalige Begehung am Vorhabenstandort statt. In einem 100 m Radius um die geplante Bebauung wurden alle potenziellen Lebensräume für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst. Im Folgenden werden nur die Biotope und Flächen beschrieben, welche unmittelbar an das geplante Baufeld angrenzen oder direkt auf diesem liegen. Die Beschreibungen aller potenziellen Lebensräume für Reptilien und Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist dem Kapitel 3 zu entnehmen.

Das Baufeld/der Geltungsbereich selbst liegt auf artenarmen Frischgrünland auf dem wahrscheinlich in den vergangenen Jahren eine regelmäßige Mahd stattfand. Vegetationseinheit hierbei ist die Glatthaferwiese mit geringem Kräuteranteil.

Im Norden und Osten befindet sich direkt angrenzend an den Geltungsbereich ebenfalls artenarmes Frischgrünland. Am süd-östlichen Rand, zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs, liegt ein Siedlungsgebüsch dominierend aus heimischen Baumarten, sowie erheblichem Anteil an Totholz (Abb. 4).

Südlich, zwischen dem informell genutzten Parkplatz und dem Geltungsbereich befindet sich Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten sowie eine Staudenflur aus überwiegend Goldrute (*Solidago canadensis*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) (Abb. 5). Im Westen bildet intensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün sowie ein Fuß- und Radweg die Grenze zwischen der Vorhabenfläche und der Carl-Meier-Straße (Abb. 6). Die Gehölzbestände um und auf dem Baufeld direkt haben einen Stammumfang von <100 cm und sind deshalb nicht nach § 18 NatSchAG M-V geschützt.



Abbildung 2: Blick auf die Fläche des geplanten Baufeldes von dem nord-westlich gelegenen Kreisverkehr



Abbildung 3: Blick von Süd-Osten auf das südlich angrenzende Siedlungsgehölz und den Wirtschaftsweg (linker Bildrand: Grenze Friedhof Strelitz-Alt).



Abbildung 4: Blick von Süden auf Siedlungsgebüsch (liegt zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs).



Abbildung 5: Südlich an Geltungsbereich angrenzende Staudenflur und Siedlungsgehölz.



Abbildung 6: Blick Richtung Süden auf Carl-Meier-Straße und Vorhabenfläche (links).

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Innerhalb des Baufeldes ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und einer Einfriedung dessen vorgesehen. Zum jetzigen Stand der Planung liegen noch keine weiteren Informationen zur Art und Umfang der geplanten Bebauung vor. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag ist nach Fertigstellung der Planunterlagen ggfs. anzupassen.

2.2.1 Flächenbeanspruchung während der Bau- und Anlagen-/Betriebsphase

Ggfs. zu ergänzen.

2.3 Wirkprognosen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind und Abgrenzung des Wirkbereichs

Art und Umfang der zu untersuchenden Sachverhalte sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den anzunehmenden, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung. Unterschieden wird dabei in baubedingte, betriebsbedingte und anlagenbedingte Wirkungen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch den Siedlungsbereich wurde der Wirkbereich mittelbarer Beeinträchtigungen der Biotope auf 100 m begrenzt. Die Auswirkungen auf die außerhalb dieses Wirkbereichs liegenden Biotoptypen wird aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als nicht signifikant eingeschätzt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen auf die vorhandene Biozönose wurden in einem 100 m Wirkbereich betrachtet.

Bestehende Vorbelastungen

Im Vorhabenbereich gehen von folgenden Nutzungstypen nachhaltige Vorbelastungen aus:

- Bewegung, Licht und Lärm von Menschen und Verkehrsmitteln, da das Vorhabengebiet innerhalb des Siedlungsbereichs Alt-Strelitz liegt.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte negative Auswirkungen wirken zeitlich begrenzt auf die Umwelt.

- Scheuchwirkung und Lärm
 - Störungen der Fauna durch Lärm, Aktivitäten auf der Baustelle (Bewegungen von Menschen und Maschinen) sowie erhöhtes Verkehrsaufkommen (Anlieferungen, Auffahrten)
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Entnahme von Vegetation bzw. Abschiebung von Biotopen durch Baufeldfreimachung
 - Verlust von Lebensraum und Habitaten von geschützten Tierarten durch Flächenverbrauch sowie Entnahme und Abschiebung der vorhandenen Vegetation

Mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ein direktes Verletzen oder Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen sowie Zerstörung von Nistplätzen und deren Gelege bzw. Jungtiere verbunden sein.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt.

- Sobald im Rahmen der Baufeldfreimachung Siedlungsgehölze entfernt werden, stehen diese dauerhaft nicht mehr als Lebensraum für verschiedene Tierarten zur Verfügung
- Die neuversiegelten Flächen werden nicht mehr als (Teil-)Lebensraum für Flora und Fauna zur Verfügung stehen

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte negative Auswirkungen wirken während der Betriebszeit auf die Umwelt.

- Durch die hinzukommende Bebauung werden sich die bereits vorhandenen Störungen verstärken (Verkehr und Nutzungsintensität)

3 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Habitatansprüche und Verbreitungsschwerpunkte (nach Rangekarte der jeweiligen Art) der in M-V vorkommenden und in Anhang IV der FFH-RL geführten Tier- und Pflanzenarten wurden mit den im Plangebiet vorhandenen Habitaten abgeglichen. Im Folgenden werden daher nur die Arten betrachtet, bei denen ein Vorkommen im Projektgebiet potenziell möglich ist und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.



Abbildung 7: Übersicht über erfasste Strukturen, welche potenziell ein (Teil-)Habitat für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie darstellen, innerhalb eines 100 m Radius um das geplante Baufeld

3.1.1 Fledermäuse

Tabelle 1: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG (nach Verbreitungsgebiet der Artenstechbriefe LUNG M-V)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Eptesicus nilssonii</i> (Nordfledermaus)	nein	nein
<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Myotis dasycneme</i> (Teichfledermaus)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartflederm.)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Nyctalus leisleri</i> (Kleiner Abendsegler)	nein	nein
<i>Nyctalus noctula</i> (Abendsegler)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfledermaus)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (Mückenfledermaus)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	potenzielles Vorkommen	ja
<i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	nein (außerhalb vom Verbreitungsgebiet)	nein
<i>Vespertilio murinus</i> (Zweifarbfledermaus)	potenzielles Vorkommen	ja

Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten und stehen auf der Roten Liste. Die Gefährdungsursachen sind vielfältig.

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Gehölze sind für Fledermausarten wichtige Lebensraumstrukturen. Diese besitzen sowohl als Quartier aber auch als Jagdgebiet zur Nahrungssuche eine wichtige Funktion. In Bäumen dienen Höhlen oder Spalten (abgeplatzte Rinde) als Quartier bzw. Tagesversteck. Diese werden in Abhängigkeit der Art, als Sommer-/ Winterquartier oder lediglich als Tagesversteck genutzt.

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Der Baumbestand innerhalb des Baufeldes wurde im November 2023 auf Habitateignung für Fledermäuse untersucht. Es wurde nach Einhöhlungen, Rissen und Spalten gesucht. Zudem wurde die Beschaffenheit der Rinde begutachtet, da auch diese – wenn sehr grob beschaffen (z.B. bei Robinie) – als Tagesquartier von kleineren Fledermausarten genutzt werden kann.

Innerhalb des Baufeldes, an der süd-östlichen Grenze, kommt ein Baum (*Prunus serotina*) mit einer potenziell hohen Quartierseignung für Fledermausarten vor. Die an dem Baum vorhandenen Risse und Nischen stellen potenzielle Tages- und Sommerquartiere dar (Abb. 9 und 10). Ohne weitere Untersuchungen muss die Nutzung als Winterquartier in Hinblick der anzuwendenden Worst-Case-Betrachtung angenommen werden. An das Baufeld angrenzend kommen innerhalb des Wirkbereichs weitere potenzielle Quartiersbäume vor. Eine Nutzung als Sommer- und Winterquartiere ist hier potenziell ebenfalls möglich.



Abbildung 8: Grob beschaffene Rinde mit potenzieller Quatierseignung innerhalb des Baufeldes



Abbildung 9: Baumspalten- und risse, potenzielle Quartierseignung

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der im Baufeld vorkommende ältere Baum (*Prunus serotina*) weist geeignete Strukturen auf, die als Fortpflanzung- und Ruhestätten für Fledermäuse dienen könnten. Eine in diesem Zusammenhang stehende Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie eine damit einhergehende Tötung von Individuen kann bei einer Fällung des Baumes nicht ausgeschlossen werden. Sollte im Zuge der weiteren Planung die Fällung des innerhalb des Baufeldes befindlichen Baumes (*Prunus serotina*) festgelegt werden, so ist vor der Fällung durch fachkundiges Personal (**V1 – Ökologische Baubegleitung**) zu prüfen, ob sich Individuen in den potenziellen Quartieren befinden. Darüber hinaus sollten im Zuge dieser Kontrolle geeignete Ausgleichsmaßnahmen für die Beseitigung der potenziellen Fledermausquartiere festgelegt

werden. Innerhalb des Baufeldes kommen keine weiteren Bäume vor, die tiefere und größere Einhöhlungen, Spalten und Risse aufweisen, die potenziell als Quartiere geeignet sein könnten. Eine Eignung als Tages- oder Sommerquartier sowie Wochenstube ist hier potenziell ebenfalls möglich. Für die an das Baufeld angrenzenden potenziellen Fledermausquartiere (hier insbesondere die Eichenbestände südlich des Baufeldes) ist eine erhebliche Störung durch die laufenden Bauarbeiten nicht anzunehmen, da sich Fledermäuse innerhalb ihrer Baumquartiere nicht besonders störempfindlich gegenüber von außenwirkenden Einflüssen (Baulärm oder Erschütterungen) zeigen. Darüber hinaus sind Fledermäuse als nacht- und dämmerungsaktive Tiere nicht von den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten betroffen, welches hier, durch ein Nachtbauverbot sicherzustellen ist (**V2 – Nachtbauverbot**).

Der baubedingte Verlust der Einzelbäume und Sträucher ist nicht geeignet sich in erheblicher Weise negativ auf das Nahrungsangebot der Artengruppe auszuwirken, da der Eingriff als punktuell anzusehen ist. Vergleichbare Strukturen sind ausreichend vorhanden.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen, die sich zugleich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, können unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt kommt es zu keiner Veränderung zum gegenwärtigen Zustand bzw. Nutzung. Anzahl und Art des Verkehrsaufkommens werden sich hinsichtlich des Straßenverkehrs im Zusammenhang mit dem Feuerwehrgerätelagers nicht verändern. **Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

3.1.2 Amphibien

Methode

Am 01. November 2023 fand eine Bestandsuntersuchung der potenziellen Habitate auf und um das Baufeld durch das Büro GRÜNSPEKTRUM LANDSCHAFTSÖKOLOGIE statt. Im Zuge dieser Begehung wurden alle potenziellen Laichgewässer in einem Umkreis von 100 m ausgegrenzt. Insgesamt wurde eine potenziell geeignete Habitatstruktur erfasst.

Potenzielles Laichgewässer:

Das Gewässer befindet sich auf einer Grünanlage ca. 100 m westlich vom Vorhabenstandort entfernt. Der Großteil des Gewässers ist mit einem Rohrkolbenröhricht bedeckt sowie von einem artenarmen Zierrasen umschlossen. Westlich und nord-westlich wird das potenzielle Laichgewässer von Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten begleitet. Es konnten bei der einmaligen Begehung keine Amphibien nachgewiesen werden. Dennoch kann aufgrund der vorhandenen Strukturen das Gewässer als Reproduktionsgewässer bzw. Teillebensraum für Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet werden.



Abbildung 10: potenzielles Laichgewässer 100 m westlich an geplantes Baufeld angrenzend

Tabelle 2: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Potenziell ja - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	Ja
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Nein – Liegt zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets, allerdings können im UG die Lebensraumansprüche nicht erfüllt werden, keine Kartierung erfolgt	Nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Nein – Liegt zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets, allerdings können im UG die Lebensraumansprüche nicht erfüllt werden, keine Kartierung erfolgt	Nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Nein – Vorhabenstandort liegt außerhalb von Verbreitungsgebiet, keine Kartierung erfolgt	Nein
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	Potenziell ja – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	Ja
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Potenziell ja – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	Ja
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Nein – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, allerdings können im UG die Lebensraumansprüche nicht erfüllt werden, keine Kartierung erfolgt	Nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	Nein – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, allerdings können im UG die Lebensraumansprüche nicht erfüllt werden, keine Kartierung erfolgt	Nein
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Potenziell ja – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	Ja

Lebensraumeignung im Umfeld

Alle Amphibienarten sind aufgrund ihrer Lebensweise weitgehend an Gewässer gebunden. Amphibien beanspruchen ein Biotopkomplex aus Gewässer und Landlebensraum, zu denen die Tiere im Jahresverlauf an- und abwandern. Zur Winterruhe finden u. a. weite Wanderungen über Land zum Winterquartier wie Wälder, Gebüsche und Steinhaufen statt. Dabei werden bestehende Wanderrouten genutzt.

Direkt an das Gewässer angrenzend finden sich zahlreiche geeignete Landlebensräume.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Kammmolch, Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch**

Das vorhandene Gewässer wird durch das geplante Vorhaben weder in seiner Funktion als potenzielles Laichhabitat beeinträchtigt noch zerstört. Geeignete Landlebensräume der potenziell vorkommenden Amphibienarten finden sich im direkten Umfeld des Gewässers. Aufgrund von der Entfernung zum geplanten Baufeld wird eingeschätzt, dass das geplante Baufeld nicht innerhalb einer Wanderroute von Amphibien liegt.

Ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.1.3 Reptilien

Am 01. November 2023 fand eine Bestandsuntersuchung der potenziellen Habitate auf und um das Baufeld durch das Büro GRÜNSPEKTRUM LANDSCHAFTSÖKOLOGIE statt. Im Zuge dieser Begehung wurden alle potenziellen Reptilienhabitatem in einem Umkreis von 100 m ausgewertet. Bei der Begehung selbst konnten keine Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie gesichtet werden. Insgesamt wurden zwei potenziell geeignete Habitatstrukturen erfasst.

Potenzielles Reptilienhabitat Nr. 1

Bei dem potenziellen Reptilienhabitat handelt es sich um eine Fläche mit geeigneten Strukturen, bestehend aus Totholz- sowie Baumschnitthaufen. Unter der Gräserstreu sowie den Gehölzhaufen bietet das potenzielle Habitat zahlreiche Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien. Ebenfalls ist ein sandiger Boden gegeben mit einigen vegetationsfreien Stellen. Die Grasnarbe ist zum Teil durch eine informell genutzten Motorcross Strecke aufgerissen. Südlich befindet sich ein unbefestigter Wirtschaftsweg. Die Fläche ist von Siedlungsgehölz umgeben.



Abbildung 11: Potenzielles Reptilienhabitat Nr. 1, ca. 80 m süd-östlich vom Vorhabenstandort entfernt.

Potenzielles Reptilienhabitat Nr. 2

Das potenzielle Reptilienhabitat Nr. 2 ist 30 m von Nr. 1 entfernt. Auf Abbildung 12 ist eine Fläche mit geeigneten Strukturen bestehend aus Gräserstreu und niedrig aufgewachsener Vegetation zu sehen. Unter der Gräserstreu bietet das potenzielle Habitat zahlreiche Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien. Der sandige Boden mit einigen vegetationsfreien Stellen eignet sich gut als Winterquartier für beispielsweise Zauneidechsen. Es grenzt unmittelbar an der informellen Motorcross Strecke. Südlich befindet sich ein unbefestigter Wirtschaftsweg. Die Fläche ist von Siedlungsgehölz umgeben.



Abbildung 12: Potenzielles Reptilienshabitat Nr. 2, ca. 60 m westlich vom Vorhabenstandort entfernt.

Ergebnis der Potenzialabschätzung

Insgesamt konnten zwei potenziell geeignete Strukturen für Zauneidechsen im näheren Umfeld des UG ausgegrenzt werden. Bei der Begehung im November 2023 selbst konnten keine Individuen gesichtet werden.

Tabelle 3: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Potenziell ja – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets. Geeignete Habitatstrukturen vorhanden, keine Kartierung erfolgt	Ja
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	Nein – Liegt zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets, allerdings können im UG die Lebensraumansprüche nicht erfüllt werden, keine Kartierung erfolgt	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Potenziell ja – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets. Geeignete Habitatstrukturen vorhanden, keine Kartierung erfolgt	Ja

Lebensraumeignung im Umfeld

Vor allem im Flach- und Hügelland ist die Zauneidechse flächendeckend verbreitet und relativ häufig. Besiedelt werden wärmere und trockene Kleinhabitatem mit mäßiger Vegetation und sandigem Untergrund. Bevorzugt wird halboffenes Gelände wie z. B. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art wie etwa Eisenbahndämme, Wegränder, Ruderalfuren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die Habitatem sind gekennzeichnet von einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Wichtige Kleinstrukturen wie Steine und Totholz dienen als Sonn- und Versteckplatz. In Erdlöchern und frostfreien Spalten wird die Winterstarre von Ende September/Anfang Oktober bis Anfang April verbracht. Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse hängt wesentlich von der jeweiligen Witterung ab. Die Fortpflanzungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Junis oder Anfang Juli in selbst gegrabenen Röhren, in flache, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder an sonnenexponierten Böschungen. Nach etwa 53 – 73 Tagen schlüpfen die Jungtiere (ELLWANGER 2004)

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik (Offenland– Gebüsch/Waldrand). Dieser kleinräumige Wechsel ist sowohl für die Thermoregulation als auch für die Beutejagd (Versteckmöglichkeiten) von großer Bedeutung. In der norddeutschen Tiefebene bewohnt die Art bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen und vegetationsreiche Sanddünen, trockene Randbereiche von Mooren, sonnige Waldränder und Waldlichtungen sowie Bahn- und Teichdämme (GÜNTHER & VÖLKL 1996). Doch auch Siedlungsbereiche werden durch die Schlingnatter keinesfalls gemieden.

Sofern geeignete Habitate vorhanden sind (z. B. verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen, Bruchsteinmauern), vermag die Art auch Randbereiche von Dörfern oder Städten dauerhaft zu besiedeln.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zauneidechse und die Schlingnatter finden innerhalb des Baufeldes keine geeigneten Teilhabitatem. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, da sich die potenziellen Habitatstrukturen, welche sich für die Zauneidechse sowie Schlingnatter eignen, in einem großen Abstand zur Vorhabenfläche befinden (Abb. 13).



Abbildung 13: Übersicht über erfasste Strukturen, welche potenziell ein (Teil-)Habitat für Reptilien darstellen, innerhalb eines 100 m Radius um das geplante Baufeld

Auf dem Baufeld selbst wurden keine geeigneten Habitatstrukturen erfasst. Die einzige ausreichend sonnenexponierte Fläche (notwendiges Teilhabitat im Habitatkomplex) stellt die südöstlich angrenzende Motocross-Sportfläche dar. Ein geeigneter Habitatkomplex ist für die Arten Zauneidechse und Schlingnatter im Wirkbereich somit nicht gegeben.

Ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.1.4 Käfer

Tabelle 4: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Breitrand (Dytiscus latissimus)	nein (Ausschluss, mangels Habitataustattung sowie im MTBQ 2644 nicht vorkommend, jedoch benachbart*)	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus)	nein (Ausschluss, mangels Habitataustattung im MTBQ 2644 nicht vorkommend, jedoch benachbart *)	nein
Eremit, Juchtenkäfer (Osmoderma eremita)	ja, da eine Fällung/Rodung von Bäumen/Gehölzen nicht ausgeschlossen werden kann	ja
Großer Eichenbock, Heldbock (Cerambyx cerdo)	ja (im MTBQ 2644 nicht vorkommend, jedoch benachbart*)	ja

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*) besiedeln größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland. Innerhalb des Wirkbereiches inkl. Baufeld kommen diese nicht vor. Eine artspezifische Betrachtung über den Wirkbereich hinausgehend ist nicht abzuleiten.

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) und der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) besiedeln insb. ältere Bäume. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Fällung von potenziell geeigneten Habitatbäumen. Alle im Baufeld vorkommenden Bäume weisen ein geringes bis im Einzelfall mittleres Alter auf. Liegendes Totholz mit geringen Mengen Mulm am Stammfuß konnte bei der Begehung im November 2023 auf der Fläche des Baufeldes festgestellt werden (Abb. 14). Es handelt sich hierbei um liegendes Totholz (Schlehe) mit einem Bruthöhendurchmesser von ca. 30 cm. Es konnten keine Kotpillen festgestellt werden. Für den Großen Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der als Entwicklungshabitat an Eichen gebunden ist, kann der Baum als potenziell geeigneter Habitatbaum ausgeschlossen werden. Aufgrund der sehr geringen Menge an Mulm, sowie der geringen Größe des Baums kann dieser als Habitatbaum für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) ausgeschlossen werden. Bei den weiteren älteren Bäumen unmittelbar angrenzend an das Baufeld ist – ohne weitere Untersuchungen – das Vorkommen beider Arten potenziell möglich.



Abbildung 14: MULM an einem liegenden Totholzbestand (Schlehe) innerhalb des Baufeldes

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kommt es zu keiner Fällung geeigneter Habitatbäumen. Ein Auslösen des Tötungs- und Schädigungsverbotes sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (nach §44 BNatSchG) kann im Zusammenhang der im Zuge der weiteren Planung potenziell zu fällenden Bäumen ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung durch baubedingten Lärm oder Er-schütterungen ist nicht anzunehmen. Beide Arten erweisen sich diesen Einflüssen gegenüber unempfindlich.

Auf Grund der fehlenden Lebensräume (Habitatbäume) im Eingriffsbereich kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit Käfern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit ausrei-chender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.5 Falter

Tabelle 5: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	nein (Ausschluss, mangels Habitatausstattung innerhalb des Baufeldes – hier artspezifisch betrachtungsrelevanter Raum)	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	nein (im MTBQ 2644 nicht vorkommend*)	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpinus</i>)	nein (Ausschluss, mangels Habitatausstattung innerhalb des Baufeldes)	nein

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist eine hygrophile Tagfalterart. Ihre Primärlebensräume sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten, vor allem in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Die sekundären Lebensräume der Art Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) bilden heute Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß. Eine Habitateignung beider Arten ist innerhalb des Baufeldes sowie unmittelbar angrenzend nicht gegeben.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen- oder Nachtkerzenbeständen, die Nahrungspflanzen ihrer Raupen sind. Für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer und insbesondere seine Larven sind vor allem sonnenexponierte Standorte attraktiv, welche außerdem ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter aufweisen müssen. „*P. proserpina* besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen; ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden“ (Artensteckbrief zum Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V).“ Innerhalb des Baufeldes kommt keine geeignete Vegetationsausstattung für die Art vor, jedoch angrenzend nördlich des Baufeldes gegenüberliegend der Straße. Die Art ist innerhalb des Baufeldes jedoch nicht zu erwarten.

Auf Grund der fehlenden Lebensräume/ Habitate im Eingriffsbereich für Falter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.1.6 Libellen

Tabelle 6: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	nein (Ausschluss, mangels geeigneter Standgewässerlebensräume innerhalb Wirkbereich)	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	nein (Ausschluss, mangels geeigneter Standgewässerlebensräume innerhalb Wirkbereich; im südlich angrenzenden Niedermoor Vorkommen potenziell möglich)	nein*
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	nein (Ausschluss, mangels geeigneter Standgewässerlebensräume innerhalb Wirkbereich)	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	nein (Ausschluss, mangels geeigneter Standgewässerlebensräume innerhalb Wirkbereich)	nein*
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympetrum paedisca</i>)	nein (im MTBQ 2644 nicht vorkommend*)	nein
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	nein (im MTBQ 2644 nicht vorkommend*, Verbreitungsgebiet in M-V an Elbe)	nein

* nach Artensteinckbrief (LUNG M-V)

Generell sind Libellen auf Gewässer mit typisch ausgeprägter Vegetation angewiesen. Es besteht eine Bindung an Wasserpflanzenarten bzw. -pflanzengesellschaften. Die Gefährdungsursache besteht vor allem durch die Eingriffe in den Wasserhaushalt, regelmäßige Gewässerpflege und Nährstoffeinträge. Für die Artengruppe geeignete Gewässer befinden sich nicht innerhalb des Wirkbereiches. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht ableitbar.

Auf Grund fehlender geeigneter Standgewässer innerhalb des Wirkbereiches kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.7 Fische

Tabelle 7: Relevanzprüfung Fische – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem geeigneten Lebensraum – Meeresfisch)	nein
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem geeigneten Lebensraum – Meeresfisch)	nein

Auf Grund der fehlenden Lebensräume wie Seen und naturnahe Fließgewässer im Eingriffsbereich kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

3.1.8 Mollusken (Weichtiere)

Tabelle 8: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	nein (im MTBQ 2644 nicht vorkommend*)	nein
Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	nein (im MTBQ 2644 nicht vorkommend*)	nein

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) ist ein Bewohner sauberer, stehender, pflanzenreicher Stillgewässer. Die Bachmuschel (*Unio crassus*) kommt nicht innerhalb des MTBQ 2644 vor. Sie ist ein typischer Bewohner sauberer Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und Abwechslungsreicher Ufergestaltung. Innerhalb des Wirkbereiches kommt kein geeignetes Habitatgewässer vor. Von einem Vorkommen der Art ist innerhalb des Wirkbereiches nicht auszugehen.

Mangels geeigneter Gewässer innerhalb des Wirkbereiches kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit Mollusken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

3.1.9 Meeressäuger

Tabelle 9: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Meerlebensraum)	nein

Auf Grund des fehlenden Lebensraums (Meer) am und umgebend des Planungsstandorts kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit Meeressäugern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

3.1.10 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mit der Begehung des Untersuchungsraums am 01.11.2023 wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL (vgl. Tab. 3) vorgefunden.

Tabelle 10: Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und ihre Standorte

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Standort*
Bedecktsamer		
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	- nasse anmoorige Standorte - humusreiche Mineralböden - Bindung an Niedermoorstandorten
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie (Scheiberich)	- offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens nährstoff- und basenreiche Standorte - auch im fließenden Wasser, selbst flutend oder untergetaucht
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	- mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden; licht bis halbschattig
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	- offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation - nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- oder Schwemmsand - oberflächlich austrocknende Böden
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	- nasse mesotroph-kalkreiche Niedermoore - offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe - Vorkommen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen, in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	- Flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweicher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben (Pioniergesellschaften) - Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm - mäßig nährstoffreiche und kalkarme sowie meist schwach saure Untergründe – sowohl humos als auch schlammig, kiesig oder sandig
Moose		
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	- Laub-, vorrangig eschenreiche Buchenwälder kräftiger bis reicher Nährkraft - Sonderstandorte mit hoher Luftfeuchte (Senken- oder Hanglage, Bachnähe) - Standort in M-V: auf silikatische Findlinge
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	- pH-neutrale bis schwach saure, basenreiche, aber kalkarme, offene bis schwach beschattete, dauerhaft kühl-feuchte, meist sehr nasse Standorte - in Flach- und Zwischenmooren, in Nasswiesen und in Verlandungszonen von Seen

* Angaben aus den Arten-Steckbriefen (LUNG)

Die Habitatansprüche und Verbreitungen der in M-V streng geschützten Pflanzen wurden geprüft. Nur zwei der in Anhang IV FFH-RL genannten Pflanzenarten kann nach Rangkarten potenziell im Untersuchungsraum vorkommen (*Apium repens*, *Liparis loeselii*). Der Kriechende Sellerie (*Apium repens*) ist eine lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Art und benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) benötigt nasse mesotroph-kalkreiche Niedermoore sowie offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Es kommt meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen und in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste vor. Da diese Voraussetzungen für das Vorkommen der Pflanzenarten im Untersuchungsraum nicht erfüllt werden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von *Apium repens* und *Liparis loeselii* den anderen Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie wildlebende Pflanzen besonders geschützter Arten ausgeschlossen werden.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Vogelarten erfolgt auf Potenzialbasis unter Berücksichtigung der gegebenen Lebensraumausstattung sowie Zufallsbeobachtungen während der Habitatpotenzialanalyse. Hierbei werden die potenziell vorkommenden Arten in Gruppen (ökologische Gilden) abgehandelt. Eine Gruppe fasst damit die Arten zusammen, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens können Brutvögel und Nahrungsgäste durch Störungen in ihren Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle Störwirkungen u. a. auf europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten. Für die Potenzialabschätzung der Brutvögel wurden die Arten nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Arten mit einem passenden Standort für ihre Fortpflanzungsstätten (Habitateignung) wurden nach der Tabelle „Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten“ Fassung vom 08. November 2016 (www.lung.mv-regierung.de) bestimmt.
- Die daraus resultierenden Arten wurden auf ihr aktuelles Vorkommen im Messtischblatt-Quadrant des Untersuchungsraums geprüft, dazu wurde der Zweite Brutvogelatlas M-V (VÖKLER 2014) verwendet.
- Zuletzt wurden die Habitatansprüche der Arten mit den vorhandenen Habitatstrukturen abgeglichen.
- Somit wurden die potenziell vorkommenden Brutvögel auf 48 Arten eingegrenzt (vgl. Tab. 4)

Tab. 1: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Orange markiert = gefährdete Arten/ streng geschützte Arten/ Arten des Anhang I VD-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSch RL	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	RL D 2021	RL MV 2014
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§		*
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			§	V	3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			§	3	V
Braunkohlchen	<i>Saxicola rubetra</i>			§	2	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x		§		*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x		§		*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>			§		*
Feldlerche	<i>Arlauda arvensis</i>			§	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			§	V	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§		*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x		§		*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§		*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			§		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSch RL	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	RL D 2021	RL MV 2014
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			§		*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§		*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			§		V
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>		§§	§	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§		*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		§§	§		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		*
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	§§	§	V	*
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			§		*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			§		*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§		*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			§		*
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>			§		*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x		§		V
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>			§	V	*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSch RL	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	RL D 2021	RL MV 2014
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§		*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§		*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			§		*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§		*
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>			§	V	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			§	3	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			§	1	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§		*
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			§		3
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		§§	§	3	2
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			§	2	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		*

Legende:

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 2 (§ besonders geschützt) oder Spalte 3 (§§ = streng geschützt)

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

VSch RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie



- RLD = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft, V = Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
- RL M-V = Rote Liste M-V (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet, R = extrem selten, ♦ = keine Bewertung)

3.1.11 Brutvögel

Unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen am Vorhabenstandort und der bereits gegebenen Beeinträchtigung durch den Siedlungsbereich wird der zu betrachtende Wirkbereich für Brutvögel auf die Fläche des Vorhabens und die dort entstehende Biotop-beseitigung bzw. -veränderung beschränkt. Es wird eingeschätzt, dass folgende Gruppen (Gilden) abzuprüfen sind:

Freibrüter:

Die sogenannten „Freibrüter“ legen ihre Nester nicht in Höhlungen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Brutvogel-Gilde werden frei in Sträuchern, Gebüschen und Gehölzen angelegt. Diese Fortpflanzungsstätten sind während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Da die Nester jährlich neu errichtet werden liegt keine Brutplatzbindung vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt somit nach dem Ende der laufenden Brutperiode.

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Geeignete Bruthabitatstrukturen finden frei brütende Vogelarten in der kleinen Gehölzgruppe im süd-östlichen Bereich des Baufeldes. Weitere geeignete Bruthabitatstrukturen sind im betrachteten Wirkbereich nicht vorzufinden. Alle Bereiche unterliegen anthropogenen Störeinflüssen, hier insb. Lärm und Bewegung, durch die naheliegende Straße und Bestandsgebäuden. Störungsempfindliche Arten sind nicht zu erwarten.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kommt es wahrscheinlich zu einer geringflächigen Rodung (ca. 102 m²) von Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten. Im Rahmen der Gehölzentnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten zerstört werden. Darüber hinaus kann es auch zur Aufgabe laufender Brut in unmittelbar angrenzenden Bereichen kommen. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatschG zu vermeiden (hier Tötungsverbot sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte) sind die Baufeldfreimachung sowie der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison (Ende Oktober – Ende Februar / **V3 - Bauzeitenregelung**) durchzuführen. Von der Bauzeitenregelung kann abgewichen werden, wenn vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fachkundige Person nachgewiesen werden kann, dass im Bereich des geplanten Baufeldes keine Vögel brüten oder vorab in Abstimmung mit einer fachkundigen Person geeignete Vergrämungsmaßnahmen geplant und umgesetzt werden sind.

Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für die Artengruppe sind nicht ableitbar. Der Gehölzverlust kann im Verhältnis zum Bestand als gering eingeschätzt werden. Eine essenzielle Bedeutung für lokale Populationen von Freibrütern liegt nicht vor. Der resultierende potenzielle Bruthabitatverlust kann somit als unerheblich angesehen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungsangebotes ist durch den Gehölzrückschnitt nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter

In der Gruppe der sogenannten Bodenbrüter werden Vogelarten zusammengefasst, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler Bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Diese Fortpflanzungsstätten sind während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Da die Nester jährlich neu errichtet werden liegt keine Brutplatzbindung vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt somit nach dem Ende der laufenden Brutperiode.

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Geeignete Bruthabitatstrukturen finden bodenbrütende Vogelarten in der jung verbrachten Frischwiese im gesamten Geltungsbereich. Dieser Bereich unterliegt anthropogenen Störeinflüssen, hier insbesondere Lärm und Bewegung, durch die direkt angrenzende Carl-Meier-Straße und der Zu- und Abfahrt der Bundesstraße 96. Störungsempfindliche Arten sind nicht zu erwarten.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kommt es zu einer Versiegelung und Teilversiegelung von Artenarmen Frischgrünland. Im Rahmen der Biotopebeseitigung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten zerstört werden. Darüber hinaus kann es auch zur Aufgabe laufender Bruten in unmittelbar angrenzenden Bereichen kommen. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatschG zu vermeiden (hier Tötungsverbot sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte) sind die Baufeldfreimachung sowie der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison (Ende Oktober –Ende Februar / **V3 - Bauzeitenregelung**) durchzuführen. Von der Bauzeitenregelung kann abgewichen werden, wenn vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fachkundige Person nachgewiesen werden kann, dass im Bereich des geplanten Baufeldes keine Vögel brüten oder vorab in Abstimmung mit einer fachkundigen Person geeignete Vergrämungsmaßnahmen geplant und umgesetzt worden sind.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich aus der teilweisen Versiegelung des Artenarmen Frischgrünlands. Der Biotopeverlust kann im Verhältnis zum Bestand als gering eingeschätzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungsangebotes ist durch die Biotopebeseitigung nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.2.2 Durchzügler und Nahrungsgäste

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden folgende Gruppen geprüft:

Durchzügler ohne Bindung an den Vorhabenraum

Durchzügler sind Vogelarten, die keine Bindung an den Vorhabenraum haben, aber diesen als Durchzugsort nutzen. Durch die zeitlich begrenzte Eingriffszeit, die vorgesehene Bauzeitenregelung (**V3**), der verhältnismäßig zum Bestand kleinen Biotopbeseitigung sowie der bereits gegebenen anthropogenen Störungen (Lärm, Verkehr, Siedlung) kann eine erhebliche Beeinträchtigung für Durchzügler ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung der Durchzügler durch das geplante Vorhaben wird daher ausgeschlossen.

Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird

Bei der Habitatpotenzialanalyse im November 2023 wurden keine Vogelarten auf der Vorhabenfläche selbst gesichtet. Hinsichtlich der potenziell vorkommenden Arten ist nicht davon auszugehen, dass das Baufeld eine essenzielle Bedeutung für Nahrungsgäste aufweist. Potenziell sind störungsunempfindlichere, an den Siedlungsraum angepasste Arten zu erwarten. Durch die zeitlich begrenzte Eingriffszeit, die vorgesehene Bauzeitenregelung (**V3**) sowie der verhältnismäßig zum Bestand kleinen Biotopbeseitigung kann eine erhebliche Beeinträchtigung für Nahrungsgäste und Nahrungsangebot ausgeschlossen werden.

3.2.3 Großvogelarten

Horste und Nester von Großvogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie etwa derer des Rotmilans oder Weißstorchs kommen innerhalb des Wirkbereiches sowie des angrenzenden Siedlungsraumes von Neustrelitz nicht vor.

Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können hierdurch im Vorfeld ausgeschlossen werden.

3.2.4 Zug- und Rastvögel

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb eines gekennzeichneten Rastgebietes (Kartenportal Umwelt M-V, Stand 03.11.2023). Von einer erheblichen Beeinträchtigung für Rastvögel ist nicht auszugehen.

Nach der Relativen Dichte des Vogelzugs (Kartenportal Umwelt M-V, Stand 03.11.2023) hat der Siedlungsraum von Neustrelitz bzw. der Ortsteil Strelitz-Alt eine mittlere bis hohe Dichte (Zone B). Erhebliche Beeinträchtigungen können in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für Rast- und Zugvögel und ein damit einhergehendes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu umgehen sind entsprechend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollen dazu führen, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden vorgeschlagen:

V1 Ökologische Baubegleitung - Baumfällung

Sollte im Zuge der weiteren Planung die Fällung des innerhalb des Baufeldes befindlichen Baumes (*Prunus serotina*) festgelegt werden, so ist vor der Fällung durch fachkundiges Personal (ÖBB) zu prüfen, ob sich Individuen geschützter Arten in den potenziellen Quartieren befinden. Darüber hinaus sollten im Zuge dieser Kontrolle geeignete Ausgleichsmaßnahmen für die Beseitigung der potenziellen Fledermausquartiere festgelegt werden.

V2 Nachtbauverbot

Die Bauaktivität ist auf die hellen Tagesstunden zwischen Ende der Morgen- und Beginn der Abenddämmerung zu beschränken. Damit finden die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Störeinflüsse außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse statt.

V3 Bauzeitenregelung

Die Bauzeiten haben im Zeitraum von Ende Oktober – Ende Februar zu erfolgen. Dieser Zeitraum berücksichtigt die Brut- und Aufzuchtphase potenziell vorkommender Brutvögel. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen wie Tötungen oder Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase vermieden werden.

Hierdurch findet auch der § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (Verbot der Gehölzentnahme im Zeitraum von 1. März bis 30. September) Berücksichtigung.

Von der Bauzeitenregelung kann abgewichen werden, wenn vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fachkundige Person nachgewiesen werden kann, dass im Bereich des geplanten Baufeldes keine Vögel brüten oder vorab in Abstimmung mit einer fachkundigen Person geeignete Vergrämungsmaßnahmen geplant und umgesetzt worden sind.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5

Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umzusetzen.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu gefährden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Entfällt

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes**

entfällt

5.2 Alternativprüfung

entfällt

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu verhindern, sind spezielle kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) einzusetzen, die einen günstigen Erhaltungszustand der Population in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet bewahren.

5.1.1 FCS-Maßnahme

entfällt

6 Zusammenfassung

Es ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses durch die Stadt Neustrelitz geplant. Der geplante Bauort liegt in der Carl-Meier-Straße in 17235 Neustrelitz. Die Baufläche liegt auf den Flurstücken 158/2, 159/2 und 160/2 der Flur 41 in der Gemarkung Neustrelitz.

Teil der naturschutzfachlichen Genehmigungsplanung ist der vorliegenden Artenschutzfachbeitrags. Der AFB wurde auf Potenzialbasis erstellt. Es wurde im Vorfeld der Erarbeitung eine Geländebegehung durchgeführt und vorkommende Habitatstrukturen erfasst. Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen wurde abgeschätzt, welche Artengruppen potenziell im und um das Vorhabengebiet vorkommen können, bzw. bei welchen Arten/Artengruppen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Im Ergebnis der Verbotstatbestandprüfung ergeben sich für folgende Arten und Artengruppen Erfordernisse:

Fledermäuse

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich geeignete Habitatstrukturen. Durch das Vorhaben können potenzielle Quartiere von Fledermäusen zu Schaden kommen.

Durch die Umsetzung folgender Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:

- V1 – Ökologische Baubegleitung, Kontrolle vor Baumfällung
- V2 – Nachtbauverbot

Ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann unter Berücksichtigung und Einhaltung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen am Vorhabenstandort und der bereits gegebenen Beeinträchtigung durch den Siedlungsbereich wurde der zu betrachtende Wirkbereich für Brutvögel auf die Fläche des Vorhabens (Geltungsbereich) beschränkt. Geeignete Strukturen für Brutvögel der Gilden Boden- und Freibrüter kommen vor. Ein Vorkommen von Großvögeln, wie dem Kranich, ist im Umfeld des Vorhabens aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Bewegung, Licht und Lärm von Menschen und Verkehrsmitteln) nicht anzunehmen.

Durch die Umsetzung folgender Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden:

- V3 – Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Beginn der Bauarbeiten im Zeitraum Ende Oktober bis Ende Februar
- Von der Bauzeitenregelung kann abgewichen werden, wenn vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fachkundige Person nachgewiesen werden kann, dass im Bereich des geplanten Baufeldes keine Vögel brüten oder vorab in Abstimmung mit einer fachkundigen Person geeignete Vergrämungsmaßnahmen geplant und umgesetzt worden sind.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

7 Quellenverzeichnis

Gutachten/ Fachleitfaden/ Arbeitshilfen

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010

Fachliteratur und Arbeitsblätter

ELLWANGER, G. (2004): 9.10 *LACERTA AGILIS* (LINNAEUS, 1758). In: LAPETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A.n M(Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97

FLADE, MARTIN (1994), Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, - Eching, IHW-Verlag, 1994

GÜNTHER, R. & VÖLKL, W. (1996): Schlingnatter – *Coronella austriaca* LAURENTI, 1768. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (G. Fischer): 631-647.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Band 2 Sperlingsvögel, Aula-Verlag Wiebelsheim, 2. vollständige überarbeitete Auflage, 2005

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016a): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Vögel, Rastgebietsprofile.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2009): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP VP), Erste Fortschreibung, Oktober 2009.

NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. – Stuttgart (Franckh-Kosmos Verlag).

VÖKLER, F.: (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

Rote Listen

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57/2020.

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2008.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221)

Abruf von Internetseiten

LUNG M-V – Artensteckbriefe

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

ABGERUFEN IM DEZEMBER 2023

Kartenportal Umwelt M-V, LUNG – Umweltdaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

ABGERUFEN IM DEZEMBER 2023

Thema: Naturschutz

- Arten/ Fauna
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Landschaftsplanung/ Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale/ Rastgebiete und Artvorkommen
- Landschaftsplanung/ Gutachterliche Landschaftsrahmenpläne (2007-2011)
- Landschaftsplanung/Modell Dichte Vogelzug

Thema: Wasser

- Gewässer/ Fließgewässer
- Gewässer/ Standgewässer